

Unternehmensrichtlinie zum Erfüllen der Informationspflichten gemäß DSGVO

(Anlage zur Unternehmensrichtlinie Datenschutz für Beschäftigte)

1. Gültigkeitsbereich

Die aproxima GmbH als datenschutzrechtlich Verantwortlicher i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO erhebt personenbezogene Daten und verarbeitet diese weiter. Deshalb sind wir verpflichtet, bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten die betroffenen Personen hinreichend über die Datenverarbeitung und ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren (Grundsatz der Transparenz).

2. Verantwortlichkeit

Durchführung und Weiterentwicklung dieser Richtlinie obliegen der Geschäftsführung. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte berät die Geschäftsführung hinsichtlich der Pflichten nach der DSGVO, die unser Unternehmen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen hat.

3. Zweck und Ziele

Unser Unternehmen verfolgt mit dieser Richtlinie die Ziele:

- Herstellen von Transparenz bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Compliance)
- Vermeidung von Bußgeldern und Schadensersatzforderungen

4. Mitgeltende Unterlagen

Bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen ist diese Richtlinie gemeinsam zu beachten mit:

- Richtlinie der Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland
- Datenschutzrichtlinie
- Informationen zur DV für Geschäftspartner
- Erklärung zum Datenschutz der aproxima GmbH gegenüber Probanden
- Informationen zur DV auf dem Startbildschirm von Onlinebefragungen
- Standardsprechttext CATI
- Informationen zur DV im Beschäftigungsverhältnis
- Informationen zur DV im Bewerbungsverfahren
- Informationen zur DV im Rahmen der Videoüberwachung
- Informationen zur DV bei E-Mail-Kommunikation
- Datenschutzerklärung auf unserer Webseite

Die Einwilligung betroffener Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten setzt deren Informiertheit voraus. Daher gelten die Vorgaben dieser Richtlinie auch bei Einholen von Einwilligungen:

- Einwilligung der Probanden bei F2F-Interview
- Einwilligung zur Video-/Audioaufzeichnung und Beobachtung

5. Prozessvorgaben

Werden neue datenschutzrechtliche Informationen benötigt oder sollen vorhandene angepasst werden, ist der Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren und beratend hinzuzuziehen.

5.1. Inhalt der Informationspflicht

Erheben wir die personenbezogenen Daten beim Betroffenen selbst (stellt den Regelfall bei uns dar), haben wir über folgendes zu informieren:

- unseren Namen (Firma) und unsere Kontaktdaten;
- Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten;
- Zweck(e) der Datenverarbeitung und die relevante Rechtsgrundlage dafür (also z. B. Einwilligung, Erforderlichkeit für die Erfüllung eines Vertrages, unsere berechtigten Interessen);
- wenn unsere berechtigten Interessen die Rechtsgrundlage darstellen, diese Interessen;
- wenn wir personenbezogene Daten an andere übermitteln, die konkreten Empfänger oder Kategorien von Empfängern;
- die beabsichtigte Datenübermittlung in Drittstaaten und ggf. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um beim Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau herzustellen (z. B. Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln);
- Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder - wenn die Angabe einer konkreten Zeitspanne nicht möglich ist - Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- die Rechte des Betroffenen (z. B. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Widerruf erteilter Einwilligungen, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde);
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte;
- ob wir die personenbezogenen Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwenden.

5.2. Art und Weise der Information

Um dem Grundsatz der Transparenz auch tatsächlich zu entsprechen, sind die Informationen präzise, leicht zugänglich (z. B. mit einem Klick), verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abzufassen. Sie können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise über unsere Webseite oder die E-Mail-Signatur.

5.3. Ausnahmen von der Informationspflicht

Eine betroffene Person braucht dann nicht (nochmals) informiert werden, wenn ihr nachweislich alle Informationen bereits vorliegen. In der Praxis dürfte das jedoch häufig schwer zu belegen sein.

Wurden die Daten ausnahmsweise nicht bei der betroffenen Person erhoben, stammen sie also von einem Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen, muss die betroffene Person außerdem nicht informiert werden, wenn

- dies unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist;
- die Erhebung oder Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen.

6. Mögliche Sanktionen

Diese Richtlinie ist eine innerbetriebliche Vorschrift. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann sowohl arbeitsrechtliche als auch gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)